

**Entgeltordnung
für die Musikschule des Schulverbandes Bordesholm
- Volkshochschule Bordesholm-Wattenbek –**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und i. V. m. § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – alle in der jeweils geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bordesholm vom 05.10.2023 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Volkshochschule des Schulverbandes erlassen:

§ 1

- (1) Die Volkshochschule des Schulverbandes Bordesholm erhebt für die Musikschule Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

- (1) Für die Teilnahme am Musikunterricht (z.B. Gitarre, Akkordeon, Blockflöte) erhebt die Volkshochschule folgende Entgelte:

	Diplomierte/r Lehrerin/Lehrer		
	30 Min./ Woche	45 Min./ Woche	60 Min./ Woche
Einzelunterricht	72,- €	104,- €	
2er Gruppe		59,- €	
3er Gruppe		44,- €	55,- €
4er Gruppe			44,- €

- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Gitarrenklasse (Kooperationsprojekt mit Grundschulen) zahlen 25,- € monatlich für eine wöchentliche Unterrichtseinheit von 45 Minuten in einer Kleingruppe.
- (3) Die genannten Entgelte sind Monatsentgelte, die für das ganze Jahr gezahlt werden, obwohl der Unterricht nur außerhalb der Ferien erfolgt.
- (4) Inbegriffen sind eine monatliche Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 3,00 € und eine monatliche Umlage zur Künstlersozialkasse i.H.v. 4,2% des Kursleiterhonorars. Sollte sich der Beitragssatz zur Künstlersozialkasse erhöhen, werden die Abgaben entsprechend angepasst.

§ 3

- (1) Die Unterrichtserteilung erfolgt wöchentlich außerhalb der Ferienzeiten (ca. 40 Wochen jährlich).
- (2) Die Entgelte werden gleichmäßig monatlich für ein Jahr in der genannten Höhe erhoben und zwar für 12 Monate. Die Entgelte sind monatlich im Voraus fällig.

§ 4

Abweichungen von den Entgelten können in begründeten Fällen von der Leiterin oder von dem Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher vereinbart werden.

§ 5

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Bordesholm, den 14.12.2023

gez.
Landt-Hayen
Verbandsvorsteher

(L.S.)